

Textliche Entsprechung (Vertrag vom 02.11.1988)	Änderungsvorschlag (Änderungen in Fettdruck)	Anmerkung/ Begründung
	<p>Präambel</p> <p>Stadt und RheinEnergie schließen den Vertrag in der Überzeugung ab, Partner bei einer sicheren und umwelt-, klima- und ressourcenschonenden Versorgung mit Fernwärme zu sein.</p> <p>RheinEnergie unterstützt die Stadt bei der Erreichung der kommunalen Klimaschutzziele gemäß der Satzung des Vereins Klima-Bündnis der europäischen Städte e.V. und beabsichtigt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fernwärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplung weiter auszubauen und zu modernisieren, - einen jährlichen Statusbericht zur Fernwärmeversorgung zu erstellen (insbesondere zur Entwicklung der CO₂-Emissionen und der Energieeffizienz), - für Neubausiedlungen mit ausreichendem Wärmebedarf in Kooperation mit der Stadt und den Investoren wirtschaftliche Fernwärmeversorgungen aus Kraft-Wärme-Kopplung zu entwickeln und - die Beratung der Kölner Bürgerinnen und Bürger, des Gewerbes und der In- 	<p><u>Neu eingefügt</u> zur Erläuterung der energie- und klimapolitischen Ziele und Betonung der Kooperationsverpflichtungen der Vertragspartner</p>

	dustrie zum energiesparenden und umweltschonenden Einsatz von Energie zu intensivieren.	
	Die Stadt wird RheinEnergie insbesondere bei der Versorgung privater und gewerblicher Verbraucher mit Fernwärme aus Kraft-Wärme-Kopplung unterstützen. Die Vertragspartner beabsichtigen, bei Neubausiedlungen mit ausreichendem Wärmebedarf im Rahmen des wirtschaftlich und technisch Möglichen auf einen möglichst flächendeckenden Anschluss aller Objekte an die Fernwärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplung hinzuwirken.	
§ 1 Grundstücksbenutzungsrecht der GEW zur Fernwärmeversorgung	§ 1 Vertragsgegenstand	<u>Änderung</u> , um den gesamten Regelungsinhalt des § 1 widerzuspiegeln
(1) Die Stadt räumt der GEW das nur durch bestehende Rechte Dritter eingeschränkte Recht ein, alle im jeweiligen Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen sowie die sonstigen gemeindeeigenen Grundstücke und Bauwerke ober- und unterirdisch zum Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen zum Zwecke der öffentlichen Fernwärmeversorgung unentgeltlich zu benutzen.		<u>Redaktionelle Umstellung</u> § 1 Abs. 1 a.F. wurde in zwei Absätze gegliedert. Die Regelung in § 1 Abs. 1 S. 1 a.F. findet sich in § 1 Abs. 2 n.F. wieder. Der Regelungsinhalt des § 1 Abs. 1 S. 2 a.F. wurde in § 1 Abs. 1 n.F. vorgezogen.

<p>Öffentliche Fernwärmeversorgung im Sinne dieses Vertrages ist die Versorgung eines oder mehrerer Dritter über feste Leitungswege mit Wärme unter Verwendung von Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger.</p>	<p>(1) Öffentliche Versorgung mit Fernwärme im Sinne dieses Vertrages ist die Versorgung eines oder mehrerer Dritter über feste Leitungswege mit Wärme bzw. Kälte unter Verwendung von Dampf, Kondensat, Heizwasser oder ähnlicher Medien als Wärmeträger. Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die isolierte Versorgung einzelner Objekte oder Siedlungen mit Nahwärme aus örtlichen Blockheizkraftwerken oder Brennstoffzellen.</p>	<p><u>Neu eingefügt</u> zur technischen Abgrenzung des Vertragsinhaltes</p>
	<p>(2) Die Stadt räumt RheinEnergie das nicht ausschließliche und durch bestehende Rechte Dritter eingeschränkte Recht ein, ihre öffentlichen Verkehrsflächen sowie ihre sonstigen gemeindeeigenen Grundstücke ober- und unterirdisch zum Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen zum Zwecke der öffentlichen Fernwärmeversorgung zu benutzen. Das allgemeine städtische Verfügungsrecht über die öffentlichen und fiskalischen Grundstücke wird hierdurch nicht eingeschränkt. Insbesondere kann die Stadt die Inanspruchnahme von Grundstücken, die nicht öffentliches Straßenland sind, verweigern, um ihre liegenschaftlichen Interessen zu wahren.</p>	<p><u>Änderung</u>, aufgrund der Rechtsnachfolge der RheinEnergie AG</p> <p><u>Neu eingefügt</u> zur Sicherstellung der kommunalen Planungshoheit und Wahrung der liegenschaftlichen Interessen</p>

<p>(2) Benötigt die GEW ein Nutzungsrecht von einem Dritten, wird die Stadt sich dafür einsetzen, dass die GEW das Recht erhält.</p>		<p><u>Gestrichen</u> - es handelt sich ausschließlich um eine Angelegenheit der RheinEnergie</p>
	<p>(3) Das Grundstücksbenutzungsrecht ist nicht exklusiv. Die Stadt wird Dritten, die Leistungen der öffentlichen Versorgung mit Fernwärme erbringen möchten, ebenfalls ein Grundstücksbenutzungsrecht zu gleichen Konditionen einräumen. Sollte eine gegenüber diesem Vertrag günstigere Regelung vereinbart werden, verpflichtet sich die Stadt zu einer entsprechenden Vertragsanpassung.</p>	<p><u>Neu eingefügt</u> zur beihilfen- und vergaberechtskonformen Regelung des Grundstücksbenutzungsrechtes</p>
	<p>(4) Das Nutzungsrecht gemäß Absatz 2 gilt nur für eigene Leitungen und Anlagen der RheinEnergie und ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Versorgung mit Fernwärme. Die Mitbenutzung und/oder Überlassung von Anlagen oder Leitungen an Dritte, sowie die Benutzung für andere, nicht unmittelbar mit der Fernwärmeversorgung zusammenhängende Zwecke (z.B. Telekommunikation) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Stadt behält sich vor, in den letztgenannten Fällen neben dem Gestattungsentgelt gemäß § 2 ein gesondertes Entgelt zu erheben.</p>	<p><u>Neu eingefügt</u>, um die Einflussmöglichkeiten der Stadt sicherzustellen</p>

<p>(3) Die Stadt ist verpflichtet, bei einer Veräußerung von öffentlichen Verkehrsflächen sowie sonstigen gemeindeeigenen Grundstücken und Bauwerken an einen Dritten die Rechte der GEW aus diesem Verträge gegenüber dem Dritten sicherzustellen und insbesondere zugunsten der GEW für diese eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen, wenn die GEW in diesen Flächen oder Bauwerken Versorgungsanlagen und -leitungen eingebaut hat oder der Einbau bereits geplant ist.</p>	<p>(5) Im Falle einer Veräußerung städtischer Flächen, in denen sich Leitungen und Anlagen zum Zwecke der Fernwärmeversorgung der RheinEnergie befinden oder deren Einbau bereits geplant ist, wird die Stadt die Rechte der RheinEnergie sicherstellen und insbesondere zu deren Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit bestellen.</p>	<p><u>Änderung</u> zur Präzisierung des Regelungsinhaltes</p>
<p>(4) Bei einem Wechsel der Straßenbaulast hat die Stadt gegenüber dem Rechtsnachfolger die Rechte der GEW sicherzustellen.</p>	<p>(6) Bei einem Wechsel der Straßenbaulast wird die Stadt die Rechte der RheinEnergie gegenüber dem Rechtsnachfolger sicherstellen.</p>	<p><u>Inhaltlich unverändert</u></p>
	<p>(7) Soweit für die Ausübung des Nutzungsrechts nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften Genehmigungen einzuholen sind, hat RheinEnergie diese auf eigene Kosten einzuholen und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p><u>Neu eingefügt</u> zur Schließung einer Regelungslücke</p>
<p>§ 2 Konzessionsabgabe</p>	<p>§ 2 Entgelt</p>	<p><u>Änderung</u>, weil es sich nicht um eine Konzessionsabgabe, sondern um eine Gestattungsentgelt handelt</p>
<p>Die Stadt und die GEW gehen davon aus, dass die Voraussetzungen für die Erhebung einer Konzessionsabgabe nicht vorliegen. Sollten sich diese Voraussetzungen ändern, wer-</p>	<p>(1) Für die Gestattung nach § 1 zahlt RheinEnergie an die Stadt ein jährliches Entgelt in Höhe von</p>	<p><u>Neu eingefügt</u>, weil die Erhebung eines Gestattungsentgeltes aus beihilfenrechtlicher Sicht geboten ist.</p>

<p>den die Stadt und die GEW über die Zahlung einer Konzessionsabgabe und deren Höhe eine einvernehmliche Regelung herbeiführen.</p>	<p>1,20 € (in Worten: ein Euro, zwanzig Cent)</p> <p>pro laufenden Meter in öffentlichem Straßenland verlegter Leitung und</p> <p>3,75 € (in Worten: drei Euro, fünfundsiebzig Cent)</p> <p>pro laufenden Meter in sonstigen gemeindeeigenen Grundstücken verlegter Leitung. Für das Jahr 2009 beträgt die Länge der im Straßenland verlegten Leitungen 177.065 m und die Länge der in sonstigen gemeindeeigenen Grundstücken verlegten Leitungen 20.670 m.</p>	<p>Die Erläuterung zur Höhe des Entgeltes ist der Ratsvorlage (Ziffer 2) zu entnehmen.</p> <p>Die Höhe des Entgeltes für sonstige gemeindeeigenen Grundstücken basiert auf einem durchschnittlichen Grundstückswert der Fiskalflächen.</p>
	<p>(2) Der Berechnung des Entgeltes wird die Gesamtleitungslänge zum Stichtag 31. Dezember zugrunde gelegt. Spätestens zum 31. März eines Jahres teilt RheinEnergie der Stadt die Gesamtlänge schriftlich mit. RheinEnergie dokumentiert Lage und Umfang der Leitungen in nachprüfbarer Form und gewährt der Stadt das jederzeitige Recht, die Aufzeichnungen auf Verlangen einsehen zu dürfen.</p>	<p><u>Neu eingefügt</u> zur Regelung der Berechnungsgrundlage und Dokumentationspflicht (Leitungspläne)</p>
	<p>(3) Das Entgelt ist am 15. April des Jahres fällig und unaufgefordert unter Angabe der Personenkontonummer 862.420.096.219 auf das Konto der</p>	<p><u>Neu eingefügt</u> zur Festschreibung der Zahlungsmodalitäten</p>

	<p>Stadtkasse mit der Kontonummer 9302951 bei der Sparkasse KölnBonn, BLZ 370 501 98 zu entrichten. Die Entgelte für 2009 und 2010 sind vier Wochen nach Vertragsschluss fällig.</p>	
	<p>(4) Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt berechnete Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) gegenüber seinem Stand im Januar 2009 um 5 % oder mehr, so verändert sich der geschuldete Geldbetrag im gleichen prozentualen Verhältnis. Die Neufeststellung erfolgt jeweils zum Jahresbeginn.</p>	<p><u>Neu eingefügt</u> – Wertsicherungsklausel</p>
<p>§ 3 Wirtschaftliche Unternehmensführung und Zusammenarbeit</p>	<p>§ 3 Wirtschaftliche Unternehmensführung und Zusammenarbeit</p>	
<p>(1) Die GEW ist verpflichtet, das Unternehmen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Sie soll dabei im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen und ökologisch Sinnvollen die Interessen der Stadt berücksichtigen.</p>	<p>(1) RheinEnergie ist verpflichtet, das Unternehmen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Dabei sind im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen und ökologisch Sinnvollen die Interessen der Stadt zu berücksichtigen.</p>	<p><u>Änderung</u> der Soll-Vorschrift in eine Rücksichtnahmeverpflichtung der RheinEnergie</p>
<p>(2) Die Stadt soll eine Erweiterung oder Veränderung des Versorgungsnetzes oder der Betriebsanlagen nur verlangen, wenn das wirtschaftlich und technisch zumutbar ist. Fordert die Stadt von der GEW Maßnahmen oder Unterlassungen, die</p>		<p><u>Gestrichen</u>, weil die Vertragsparteien die Regelung für nicht erforderlich erachten</p>

diesem Grundsatz zuwiderlaufen, hat sie der GEW die dadurch entstehenden Aufwendungen und Mindereinnahmen zu ersetzen.		
(3) Die Stadt wird aus ihrem Grundbesitz der GEW die für Versorgungsleitungen und -anlagen zu Eigentum benötigten Grundstücke zum Verkehrswert verkaufen, soweit nicht anderweitig benötigt und vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigungen.		<u>Gestrichen</u> , weil keine Regelung, über den bereits vorgegebenen Rechtsrahmen hinaus, getroffen wird
(4) Jeder Vertragspartner wird die Interessen des anderen fördern, insbesondere wird sich jeder Vertragspartner um Aufwendungsbeiträge und Finanzierungsmittel, die von Dritten zugunsten des anderen Vertragspartners erlangt werden können, bemühen.	(2) Jeder Vertragspartner wird die Interessen des anderen fördern, sich insbesondere um Aufwendungsbeiträge und Finanzierungsmittel, die von Dritten erlangt werden können, bemühen.	<u>Inhaltlich unverändert</u>
	(3) Die Vertragspartner informieren sich frühzeitig und umfassend über ihre jeweils einschlägigen Planungen. Diese richten sich soweit wirtschaftlich und technisch vertretbar an den jeweils gültigen energiepolitischen Leitlinien der Stadt aus.	<u>Redaktionelle Umstellung</u> - § 4 Abs. 1 und 2 a.F. wurden in dieser Regelung zusammengefasst und inhaltlich zutreffend in § 3 verankert. <u>Änderung</u> zur Präzisierung des Regelungsinhaltes
	(4) Die Stadt wird die RheinEnergie bei ihren jeweils einschlägigen Planungen, insbesondere Stadt- und Verkehrsplanungen, Umlegungen, Grenzregelungen und Erschließungen beteiligen. Vorschläge der RheinEnergie sind dabei	<u>Redaktionelle Umstellung</u> - § 4 Abs. 3 a.F. wurde in den § 3 zur allgemeinen Regelung der wirtschaftlichen Unternehmensführung und Zusammenarbeit vorgezogen.

	nach Möglichkeit zu berücksichtigen, insbesondere wenn deren Umsetzung für einen ordnungsgemäßen Betrieb notwendig ist oder eine technische Verbesserung und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit mit sich bringt.	
§ 4 Zusammenarbeit bei der Planung	§ 4 Zustimmung und Abstimmungen vor Baubeginn	<u>Änderung</u> – die Überschrift wurde dem geänderten Regelungsinhalt angepasst
(1) Die Stadt und GEW informieren sich so frühzeitig und umfassend wie möglich über ihre Planungen.		<u>Redaktionelle Umstellung</u> Die Absätze 1 und 2 wurden im § 3 Abs. 3 n.F. zusammengefasst.
(2) Die Planungen sollen sich an den jeweils gültigen energiepolitischen Leitlinien der Stadt Köln ausrichten. Bei der Umsetzung haben Stadt und GEW zusammenzuarbeiten.		
(3) Die Stadt wird die GEW an ihren einschlägigen Planungen im fiskalischen und öffentlichen Bereich, insbesondere an Stadt- und Verkehrsplanungen, Umliegungen, Grenzregelungen und Erschließungen von Baugelände beteiligen. Die Vorschläge der GEW sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen, insbesondere wenn die geplanten Anlagen für einen ordnungsgemäßen Betrieb notwendig sind oder eine technische Verbesserung oder Erhöhung der Wirtschaftlichkeit mit sich bringen.		<u>Redaktionelle Umstellung</u> Die Regelung wurde im § 3 Abs. 4 n.F. vorgezogen.

<p>(4) Unbeschadet der generellen Zuständigkeit der Stadt ist die GEW in allen Angelegenheiten der öffentlichen Fernwärmeversorgung federführend.</p>		<p><u>Gestrichen</u>, weil die Regelung aus Sicht der Vertragspartner nicht erforderlich ist</p>
	<p>(1) Die Inanspruchnahme von Grundstücken der Stadt durch die Errichtung neuer Leitungen und Anlagen zum Zwecke der öffentlichen Fernwärmeversorgung nach Abschluss dieses Vertrages bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Stadt sichert zu, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden.</p>	<p><u>Neu eingefügt</u> zur Wahrung der liegenschaftlichen Interessen der Stadt</p>
	<p>(2) Stadt und RheinEnergie sind verpflichtet, sich vor Ausführung von Bauarbeiten, die die Grundstücke, Leitungen und Anlagen des anderen Vertragspartners sowie den allgemeinen Verkehr beeinträchtigen oder stören können, rechtzeitig zu verständigen.</p> <p>Das gilt nicht bei Gefahr im Verzug. In diesen Fällen ist der Vertragspartner unverzüglich nachträglich über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.</p>	<p><u>Redaktionelle Umstellung</u></p> <p>§ 5 Abs. 1 a.F. wurde aufgrund der neuen Regelungszuschnitte der § 4 und § 5 in den § 4 vorgezogen.</p>
	<p>(3) Falls Bauarbeiten des einen Vertragspartners Einfluss auf die Grundstücke, Leitungen und Anlagen des anderen haben oder besondere Folgemaßnahmen nach sich ziehen, sollen die Arbeiten möglichst im gegenseitigen Einverneh-</p>	<p><u>Redaktionelle Umstellung</u></p> <p>§ 5 Abs. 2 a.F. wurde aufgrund der neuen Regelungszuschnitte der § 4 und § 5 in den § 4 vorgezogen.</p>

	men gleichzeitig durchgeführt werden.	
§ 5 Verständigung vor Bauausführung	§ 5 Bauausführung	<u>Änderung</u> , weil die §§ 4 und 5 neu zugeschnitten wurden.
(1) Stadt und GEW sind verpflichtet, sich vor Ausführung von Bauarbeiten, die die Grundstücke und die Anlagen des anderen Vertragspartners oder den allgemeinen Verkehr beeinträchtigen oder stören können, rechtzeitig zu verständigen. Das gilt nicht für die Beseitigung von Gefahren. In diesen Fällen ist der Vertragspartner nachträglich über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.		<u>Redaktionelle Umstellung</u> Die Regelung findet sich in § 4 Abs. 2 n.F. wieder.
(2) Falls Bauarbeiten des einen Vertragspartners Einfluss auf die Grundstücke und die Anlagen des anderen haben oder besondere Folgemaßnahmen nach sich ziehen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen durchgeführt werden.		<u>Redaktionelle Umstellung</u> Die Vorschrift wurde in § 4 Abs. 3 n.F. verschoben.
(3) Die Vertragspartner werden die zu Bauarbeiten in oder an der Straße herangezogenen Unternehmer verpflichten, sich jeweils vor Beginn der Arbeiten bei dem anderen über die Lage von Leitungen und Anlagen zu unterrichten und ihnen vertraglich die Haftpflicht für alle Beschädigungen von Leitungen und Anlagen des anderen Vertragspartners auferlegen.		<u>Redaktionelle Umstellung</u> Die haftungsrechtliche Regelung findet sich in § 6 Abs. 2 n.F. wieder.

	<p>(1) Alle Bauarbeiten zur Herstellung, Unterhaltung, Änderung oder Erneuerung der unter § 1 genannten Leitungen und Anlagen werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. RheinEnergie trifft im Benehmen mit der Stadt alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderliche Vorkehrungen und wird insbesondere die Bestimmungen der zwischen den Parteien bestehenden „Rahmenvereinbarung über die Ausführung und Wiederherstellung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenland“ in der jeweils gültigen Fassung beachten. Die derzeit gültige Vereinbarung vom 14./28.08.2009 ist als Anlage beigefügt.</p>	<p><u>Neu eingefügt</u> zur Anpassung an die aktuelle Praxis</p>
	<p>(2) RheinEnergie verpflichtet sich, sämtliche Mängel, die an den von ihren Arbeiten betroffenen Teilen des öffentlichen Straßenlandes und an den sonstigen gemeindeeigenen Grundstücken innerhalb einer Frist von 5 Jahren auftreten, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen, sofern die Mängel auf ihre Anlage bzw. die von ihr durchgeführten Arbeiten zurückzuführen sind. Die Frist beginnt mit der Übernahme der durch die RheinEnergie beanspruchten Flächen durch die Stadt.</p>	<p><u>Neu eingefügt</u> zur Anpassung an die aktuelle Praxis</p>

	(3) Soweit RheinEnergie – trotz Aufforderung durch die Stadt – den vorgenannten Verpflichtungen nicht oder nicht in angemessener Weise nachkommt, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten von RheinEnergie durchzuführen.	<u>Neu eingefügt</u> , um der Stadt im Hinblick auf ihre Verkehrssicherungspflicht eine schnelle Handlungsmöglichkeit zu eröffnen
§ 6 Ausführung von Baumaßnahmen	§ 6 Haftung	<u>Änderung</u> in eine inhaltlich zutreffende Bezeichnung
(1) Stadt und GEW sind verpflichtet, bei Ausführungen von Baumaßnahmen die Einrichtungen, Anlagen und Leitungen des anderen Vertragspartners vor Schaden zu bewahren. Nimmt ein Vertragspartner Arbeiten oder Veränderungen an den Einrichtungen, Anlagen und Leitungen des anderen Partners vor oder beschädigt er diese, so hat er auf seine Kosten den früheren Zustand wiederherzustellen.	(1) Stadt und RheinEnergie sind verpflichtet, bei Ausführungen von Baumaßnahmen die Einrichtungen, Anlagen und Leitungen des anderen Vertragspartners vor Schaden zu bewahren. Nimmt ein Vertragspartner Arbeiten oder Veränderungen an den Einrichtungen, Anlagen und Leitungen des anderen Partners vor oder beschädigt er diese, hat er auf seine Kosten den früheren Zustand wiederherzustellen oder Ersatz in Geld zu leisten.	<u>Ergänzung</u> um eine Wahlmöglichkeit, falls eine Wiederherstellung nicht möglich oder gewollt ist
(2) Jeder Vertragspartner ist zwei Jahre lang nachbesserungspflichtig.		<u>Gestrichen</u> - es gelten die gesetzlichen Mängelansprüche und Verjährungsfristen gemäß § 634a BGB
	(2) Die Vertragspartner werden Unternehmer, die Bauarbeiten in oder an der Straße durchführen verpflichtet, sich jeweils vor Beginn der Arbeiten über die Lage von Leitungen und Anlagen zu unterrichten und ihnen vertraglich die Haf-	<u>Redaktionelle Umstellung (s. § 5 Abs. 3 a.F.) und Änderung</u> zum Schutz der (Fernwärme-)Leitungen und Anlagen im öffentlichen Straßenland. Somit ist sichergestellt, dass alle Bauarbeiten in oder an der Straße durchfüh-

	<p>tung für alle Beschädigungen von Leitungen und Anlagen des anderen Vertragspartners auferlegen.</p> <p>Die Stadt wird nur solchen Unternehmen Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum gestatten, die auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen sowie über entsprechende Fachkräfte und Geräte verfügen.</p>	<p>rende Unternehmen verpflichtet werden.</p> <p><u>Ergänzung</u> zur Aufnahme der bestehenden Praxis in den Vertrag</p>
	<p>(3) Die Haftung der Vertragsparteien bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p><u>Neu eingefügt</u> zur beihilfenrechtskonformen Regelung der Haftung</p>
	<p>(4) Die Stadt Köln ist aufgrund ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung als Straßenbaulastträger verpflichtet, die Benutzung der Straßen für Verkehrszwecke, aber auch für sonstige Zwecke, wie z.B. die Verlegung von Leitungen zu dulden. Daher sind Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche für Schäden und Folgeschäden, die durch Dritte an den Anlagen der RheinEnergie auftreten, gegenüber der Stadt ausgeschlossen. Die Stadt wird RheinEnergie nach besten Kräften bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen unterstützen.</p>	<p><u>Neu eingefügt</u> zur Erläuterung und Aufnahme der -in vergleichbaren Gestattungsverträgen- üblichen Klausel</p>
	<p>(5) RheinEnergie stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen Schäden infolge dieser Gestat-</p>	<p><u>Neu eingefügte</u> üblichen Klausel in vergleichbaren Gestattungsverträgen</p>

	tung geltend gemacht werden.	
§ 7 Folgepflicht	§ 7 Folgepflicht	
(1) Werden Einrichtungen, Anlagen oder Leitungen des einen Vertragspartners errichtet, verändert, erneuert, unterhalten oder beseitigt, so hat der andere Vertragspartner seine Einrichtungen, Anlagen und Leitungen anzupassen (Folgepflicht).	(1) Werden Einrichtungen, Anlagen oder Leitungen des einen Vertragspartners errichtet, verändert, erneuert, unterhalten oder beseitigt, so hat der andere Vertragspartner seine Einrichtungen, Anlagen und Leitungen anzupassen (Folgepflicht).	
	(2) Die Parteien werden einander von allen Maßnahmen, die eine Änderung von Einrichtungen, Anlagen und Leitungen notwendig machen, verständigen und einander dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.	<u>Neu eingefügt</u> zur Konkretisierung des gegenseitigen Rücksichtnahmegebotes
§ 8 Verteilung der Kosten	§ 8 Verteilung der Kosten	
(1) Jeder Vertragspartner errichtet, verändert, erneuert, unterhält und beseitigt seine Einrichtungen, Anlagen und Leitungen grundsätzlich auf seine Kosten.	(1) Jeder Vertragspartner errichtet, verändert, erneuert, unterhält und beseitigt seine Einrichtungen, Anlagen und Leitungen grundsätzlich auf seine Kosten.	

(2) Die Kosten der Anpassung (§ 7) - Folgekosten - trägt	(2) Die Kosten der Anpassung (§ 7) - Folgekosten - trägt	
a) bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie bei Großbauobjekten, wie U-Bahn-Bau und Rheinuferstraßentunnel die Stadt,	a) bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie bei Großbau projekten , wie zum Beispiel U-Bahn-Bau, Rheinufertunnel, die Stadt,	<u>Redaktionelle Korrektur</u>
im Übrigen		<u>Gestrichen</u>
b) bei Maßnahmen des Straßen- und Kanalbaus oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses GEW, soweit die Kosten nicht gemäß § 3 Abs. 2 von der Stadt zu tragen sind	b) bei Maßnahmen des Straßen- und Kanalbaus oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses RheinEnergie .	<u>Gestrichen</u> , weil § 3 Abs. 2 ersatzlos weggefallen ist
(3) Bei der Berechnung der Folgekosten wird der Wertausgleich nach den Richtlinien gemäß Runderlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr/NW vom 09. Februar 1977 in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt	(3) Bei der Berechnung der Folgekosten wird der Wertausgleich nach den Richtlinien gemäß Runderlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr/NW vom 9. Februar 1977 in der jeweils gültigen Fassung bzw. entsprechenden Regelungen in Zuwendungsverhältnissen berücksichtigt.	<u>Ergänzung</u> zur Vervollständigung des Regelungsinhaltes
§ 9 Rechtsnachfolge	§ 9 Rechtsnachfolge	
Die GEW ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ganz oder teilweise zu übertragen, wenn gegen dessen wirtschaftliche oder technische Leis-	Die RheinEnergie ist mit Zustimmung der Stadt berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ganz oder teilweise zu übertragen. Bestehen gegen dessen wirtschaftliche oder technische Leistungs-	<u>Redaktionelle Änderung</u> und Aufnahme eines Zustimmungserfordernisses der Stadt, aufgrund der Tragweite einer Rechtsnachfolge

tungsfähigkeit keine Bedenken bestehen.	fähigkeit keine Bedenken, darf diese Zustimmung nicht verweigert werden.	
§ 10 Übernahme durch die Stadt	§ 10 Übernahme durch die Stadt	
<p>(1) Nach Ablauf des Vertrages hat die Stadt das Recht, die innerhalb des jeweiligen Fernwärmeversorgungsgebietes liegenden Einrichtungen, Anlagen und Leitungen der GEW mit Ausnahme derjenigen, die der Versorgung von Abnehmern außerhalb dieses Versorgungsgebietes dienen, käuflich zu übernehmen.</p> <p>Sie ist hierzu verpflichtet, wenn Sie die Versorgung selbst weiter betreibt oder sie einem Dritten überlässt. In diesem Falle kann GEW verlangen, dass die Stadt auch die zur Versorgung von Abnehmern außerhalb des Fernwärmeversorgungsgebietes erforderlichen Einrichtungen, Anlagen und Leitungen der GEW übernimmt und GEW von allen Verpflichtungen gegenüber Dritten freistellt.</p>	<p>(1) Nach Ablauf des Vertrages hat die Stadt das Recht, die innerhalb des jeweiligen Fernwärmeversorgungsgebietes liegenden Fernwärmeverteilungsanlagen sowie die allein zur Fernwärmeerzeugung dienenden Anlagen der Heizwerke und der ausschließlich wärmegeführten Heizkraftwerke der RheinEnergie käuflich zu übernehmen.</p> <p>Sie ist hierzu verpflichtet, wenn sie die Versorgung selbst weiter betreibt. In diesem Falle kann RheinEnergie verlangen, dass die Stadt auch die zur Versorgung von Abnehmern außerhalb des Fernwärmeversorgungsgebietes erforderlichen Einrichtungen, Anlagen und Leitungen der RheinEnergie übernimmt und RheinEnergie von allen Verpflichtungen gegenüber Dritten freistellt.</p>	<u>Änderung und Ergänzung</u> zur Präzisierung des Regelungsinhaltes
<p>(2) Der Übernahmepreis ist der Sachzeitwert der Anlagen, d.h. der für den Tag der Übernahme zu ermittelnde Wiederbeschaffungswert unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes der Anlagen.</p>	<p>(2) Der Übernahmepreis ist der Sachzeitwert der Anlagen, d.h. der für den Tag der Übernahme zu ermittelnde Wiederbeschaffungswert unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes der Anlagen.</p>	

§ 11 Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen	§ 11 Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen	
(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so kann daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des gesamten Vertrages hergeleitet werden.	Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, kann daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des gesamten Vertrages hergeleitet werden.	<u>Redaktionelle Änderung</u> - der Regelungsumfang und –inhalt erfordert keine weitere Unterteilung in Absätze
(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, rechtsunwirksame Bestimmungen durch eine im wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertige rechtsgültige Vereinbarung zu ersetzen.	Die Vertragspartner verpflichten sich, rechtsunwirksame Bestimmungen durch eine im wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertige rechtsgültige Vereinbarung zu ersetzen.	
§ 12 Vertragsdauer	§ 12 Vertragsdauer	
Dieser Vertrag beginnt mit dem 01.01.1989 und läuft bis zum 31.12.2008	Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2029 .	<u>Anpassung</u> an die aktuelle Vertragslaufzeit
§ 13 Schlussbestimmungen	§ 13 Schlussbestimmungen	
(1) Mündliche Absprachen sind nicht getroffen und haben keine rechtliche Wirkung.	(1) Mündliche Absprachen sind nicht getroffen und haben keine rechtliche Wirkung.	
(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.	(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.	<u>Ergänzung</u> zur Schließung einer Regelungslücke
	(3) Gerichtsstand ist Köln.	<u>Neu eingefügt</u> zur Regelung des Gerichtsstandes

